



Ausfertigung

Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:
8 O 1476/09

Verkündet am:
8.01.2010

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Toennes und Partner, Schloßstraße 26,
49074 Osnabrück,
Geschäftszeichen:

gegen

1. Dr. med.

2. Dr. med.

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw.

wegen Schmerzensgeld und Feststellung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom
18.12.2009 durch

den Vizepräsidenten des Landgerichts
und die Richterinnen am Landgericht

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,

1) an die Klägerin 4.000,00 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem
10.12.2008 zu zahlen,

2) die Klägerin von vorgerichtlich entstandenen Kosten und Gebühren ihrer beauftragten Rechtsanwälte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Schmerzensgeld und Feststellung gegen die Beklagten nach einem Streitwert von 6.000,00 € freizustellen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin den ihr in Zukunft entstehenden materiellen und immateriellen Schaden aus dem Eingriff der Beklagten vom 12.12. 2006 und dem chirurgischen Eingriff vom 18.12.2006 im Krankenhaus St. Elisabeth in Damme zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die 1951 geborene Klägerin nimmt die beklagten Frauenärzte auf Schmerzensgeld und Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden im Zusammenhang mit operativen Eingriffen im Dezember 2006 im Krankenhaus in Anspruch. Sie wirft den Beklagten vor, sie bei einer Laparoskopie schuldhaft verletzt zu haben und dadurch eine Revisionsoperation und einen Darmverschluss verursacht zu haben, der in einer dritten Operation chirurgisch - operativ behoben werden musste.

Nachdem bei der Klägerin im November 2006 eine Eierstockzyste (links) festgestellt und eine medikamentöse Behandlung ohne Erfolg geblieben war, rieten die die Klägerin behandelnden Ärzte zu einer Laparoskopie, um die Zyste zu prüfen und zu entfernen. Die Klägerin wurde dazu am 6. Dezember 2006 stationär im

aufgenommen, wo die Beklagten als gynäkologische Belegärzte tätig sind. Der Eingriff wurde von den Beklagten am 07.12.2006 vorgenommenen. Im Anschluss daran kam es bei der Klägerin zu einer eigroßen Schwellung im Bereich der Einstichstelle, Abdominalbeschwerden, Fieber und verschlechterten Blutwerten, so dass sich die Beklagten am 12.12.2006 zu einer Revisionsoperation entschlossen. Nach einem zunächst laparoskopisch eröffneten Zugang wurden umfangreiche Blutgerinsel entfernt. Gleichwohl verblieben bei der Klägerin Beschwerden, wobei sie ab dem 15.12.2006 eine zunehmende Bauchspannung verspürte, die als beginnender Darmverschluss diagnostiziert und nach weiterer Verschlechterung des klinischen Zustands durch einen von den Beklagten konsiliarisch hinzugezogenen Chirurgen am 18.12.2006 operativ behoben wurde. Dabei wurde festgestellt, dass ein 15cm langer Teil des Dünndarms mit einem Durchmesser von ca. 3 cm durch die Faszie getreten war und sich verschlossen hatte.

Die Klägerin musste noch bis zum 28.12.2006 stationär im Krankenhaus verbleiben, bis zum 28.02.2007 war sie arbeitsunfähig.

Wegen ihrer Behandlung hatte die Klägerin bei der Schlichtungsstelle der norddeutschen Ärztekammer ein Verfahren angestrengt, in dem eine arztfehlerhafte Verlängerung der stationären Behandlung in Bezug auf die erste Revisionsoperation festgestellt wurde. Der Haftpflichtversicherer der Beklagten hat daraufhin ein Schmerzensgeld von 1.000,- € an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin behauptet, die Operation am 07.12.2006 sei arztfehlerhaft durchgeführt worden. Eine Laparoskopie sei medizinisch nicht indiziert gewesen. Die Beklagten hätten zudem bei der Laparoskopie eine Stich- oder Risswunde verursacht und ihren Bauchraum vor Beendigung der Operation nicht hinreichend sorgfältig untersucht, so dass sich nachfolgend die am 12.12.2006 entfernten Blutgerinsel hätten bilden können. Diese Nachoperation hätte schon früher erfolgen müssen. Seit dem 8.12.2006 habe sie – wie im Pflegebericht festgehalten – an der Einstichstelle eine eigroße Schwellung gehabt, die die Beklagten nicht hinreichend beachtet hätten und deren Ursache sie nicht sofort nachgegangen seien. Auch der eingetretene Darmverschluss sei von den Beklagten verursacht worden, eine frühere Operation hätte ihn zudem vermieden. Insgesamt sei das Behandlungsmanagement der Beklagten vor dem 18.12.2006 arztfehlerhaft gewesen, da der Darmverschluss - mit besserer Behandlungsmöglichkeit - hätte früher diagnostiziert werden müssen. In Folge der fehlerhaften Behandlung der Beklagten habe sie sich Folgeoperationen unterziehen müssen. Diese hätten zudem Narben und Verwachsungen zurückgelassen, die u.a. 2008 im Rahmen eines weiteren stationären Aufenthalts behandelt wurden.

Die Klägerin hält deswegen ein Schmerzensgeld von insgesamt 6.000,- € für angemessen, so dass ihr noch 5.000,- € zustünde. Mit Blick auf die verbliebenen Narben und Verwachsungen hält sie die Feststellung der Ersatzpflicht für Zukunftsschäden gerechtfertigt.

Die Klage gegen das zunächst ebenfalls verklagte Krankenhaus hat die Klägerin im Verlaufe des Rechtsstreits zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 1 DÜG seit dem 10.12.2008 zu zahlen,
2. die Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlich entstandenen Kosten und Gebühren ihrer beauftragten Rechtsanwälte bei der Durchsetzung der diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Schadensersatzansprüche freizustellen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den der Klägerin in Zukunft entstehenden materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten Arztfehler. Sie behaupten, die zu den Blutgerinnseln führende Blutung nach der ersten Operation sei unvermeidbar durch eine Ligatur eingetreten. Die Revisionsoperation vom 12.12.2006 sei weder schuldhaft verzögert noch fehlerhaft durchgeführt worden. Der aufgetretene Darmverschluss sei ein typisches, in der Aufklärung berücksichtigtes und damit von der Klägerin eingewilligtes, Risiko der Laparotomie.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und vorgetragene Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß seinem Beschluss vom 20.7.2009 Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftlich erstattete Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. _____ und das Ergebnis seiner gerichtlichen Anhörung am 18. Dezember 2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist - zum überwiegenden Teil - begründet. Die Beklagten sind der Klägerin wegen der verzögert und zudem arztfehlerhaft durchgeführten Revisionsoperation vom 12. Dezember 2006 und deren Folgen zu Schmerzensgeld; Schadensersatz und Freistellung verpflichtet (§§ 823, §§ 280 ff BGB). Dies folgt aus dem überzeugenden schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. _____, das er in seiner Anhörung mündlich erläutert, präzisiert und auch ergänzt hat.

Danach steht fest, dass die Beklagten arztfehlerhaft der im Pflegebericht dokumentierten eigroßen Schwellung im Gebiet der Einstichstelle der Laparoskopie nicht die erforderliche Aufmerksamkeit schenken und deshalb auch nicht durch eine früher mögliche Revisionsoperation der Klägerin unnötige Beschwerden ersparen. Diese Bewertung bezieht sich auf eine Feststellung vom 8.12.06, also den Zustand zwei Tage nach dem ersten Eingriff. Die Beklagten entschlossen sich aber erst erheblich später zu einer Abklärung und erst nach Absinken der HB-Werte am 12.12.06 zu einem Revisionseingriff. Der Sachverständige hat in seiner Anhörung unmissverständlich

darauf hin gewiesen, dass nicht nur die fehlende Kommunikation zwischen Pflegepersonal und Arzt zu dieser Verzögerung führte, sondern auch der behandelnde Arzt selbst bei der gebotenen Nachschau des Bauraumes der Klägerin eine entsprechende Feststellung hätte treffen und dokumentieren müssen, um sodann darauf reagieren zu können. Dadurch, dass die Beklagten dies unterließen, haben sie die Beschwerden der Klägerin unnötig verlängert und vergrößert. Diese Feststellung wird im Übrigen auch durch eine gleiche Feststellung im vorangegangenen Schlichtungsverfahren gestützt. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Berechtigung dieses Vorwurfs gegen die Beklagten. Letztlich wird dies auch wohl von den Beklagten so gesehen, zumal ihre Versicherung der Klägerin deswegen ein Schmerzensgeld von 1.000 € gezahlt hat.

Die Behandlung der Beklagten war aber nicht nur wegen einer verzögerten Revisionsoperation fehlerhaft, sondern auch bei der Durchführung dieser Operation, die das nachfolgende Geschehen eines Darmverschlusses verursacht hat. Diesen Verschluss haben die Beklagten schuldhaft verursacht. Dabei mag dahin gestellt bleiben, ob sie bei ihrem zweiten Eingriff einen eventuell bereits durchgedrungenen Dünndarm nicht bemerkten, weil nach der vorliegenden – von den Beklagten selbst verfassten Dokumentation dieses Eingriffs – zumindest davon auszugehen ist, dass die Beklagten eine in der Faszia vorhandene Bruchforte nicht verschlossen hatten und dadurch den Darmverschluss ermöglichten.

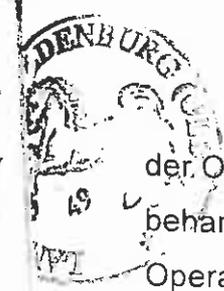
Auf der Grundlage des OP-Berichtes vom 12.12.06 ist davon auszugehen, dass die verbleibenden und zunehmenden Beschwerden der Klägerin durch einen 15cm langen und ca 3 cm dicken Teil des Dünndarms verursacht wurden, der sich zunehmend verschloss und einen weiteren operativen Eingriff durch den hinzugezogenen Chirurgen erforderlich machte. Dieses konnte nur dadurch geschehen, dass eine entsprechende Öffnung in der Faszia und dem Bauchfell vorhanden war, durch die der Dünndarm hindurch dringen konnte. Dass es eine solche Öffnung gab, steht aufgrund der Dokumentation der Beklagten fest. Denn dort ist beschrieben, dass die Beklagten ein Teil des großen Bauchnetzes (einen Zipfel) durch eine solche Öffnung gezogen und versorgt haben. Wenn es dann in der Dokumentation heißt, dass die entsprechende Öffnung im Bauchfell wieder vernäht wurde, so genügt dies einem sorgfältigen ärztlichen Vorgehen nicht, da die Beklagten auch – und vor allem – das festere Gewebe

der Faszie ebenfalls hätten verschließen müssen, um einen Durchgang des Darms zu verhindern. Die Beklagten sind daher der Klägerin auch insoweit zu Schmerzensgeld und Schadensersatz verpflichtet, als sie durch ihre Nachlässigkeit Tage lang zunehmende Beschwerden, eine chirurgische Operation, einen insgesamt verlängerten Kranken- und Heilungsverlauf verursachten und die Klägerin erst erheblich später als nach einer eher unproblematisch anzusehenden Laparoskopie wieder arbeitsfähig war. Hinzu kommt, dass der chirurgische Eingriff Narben verursacht hat, die bereits einmal versorgt werden mussten und die möglicherweise später einmal Probleme erbringen können.

Hingegen sind die von der Klägerin weiter erhobenen Vorwürfe gegen die Beklagten nicht begründet bzw. nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass die Indikation zum laparoskopischen Eingriff am 7.12.2006 fehlerfrei war. Die Revisionsoperation am 12.12.2006 hätte im Hinblick auf die vermutete Blutung im Bauchraum der Klägerin besser gleich mit einem größeren Eingriff erfolgen sollen, gleichwohl ist der zunächst gestartete laparoskopische Versuch noch vertretbar. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Verletzung auch der Bauchwand mit der Folge einer Bauchdeckenhernie und in Einzelfällen auch die Einklemmung eines Teils des Dünndarms ist nicht immer zu vermeiden und daher kein Arztfehler. Im Zusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Darmverschluss ist auch nicht eine solche Ursache als fehlerhaft bewertet worden, sondern der beim zweiten Eingriff nicht erfolgte Verschluss der Faszie. Durch die hier erfolgte Aufklärung der Klägerin hat sie jedenfalls nicht in einen solchen vermeidbaren Arztfehler eingewilligt.

Die ärztliche Dokumentation der Beklagten ist zwar lückenhaft, bleibt aber letztlich ohne Konsequenz für den Ausgang des Prozesses, auch wenn der Sachverständige in seiner Anhörung angedeutet hat, dass die Dokumentationsmängel – er vermisst u.a. Feststellungen im OP-Bericht zu der "eigrossen Beule" der Klägerin – vielleicht einen Verdacht dahin geben könnten, die Beklagten hätten damit vorangegangene Arztfehler vertuschen wollen. Letztlich reicht dieser Hinweis alleine aber weder dem Sachverständigen noch dem Gericht, von einem weiteren Verschulden der Beklagten, etwa dahin, dass die Durchführung der ersten Laparoskopie nicht nur nicht vermeidbare Verletzungen der Klägerin verursachte, auszugehen.

Nach alledem sind die Beklagten der Klägerin zum Schmerzensgeld und Schadensersatz verpflichtet, weil die Beklagten die bereits unmittelbar am Tage nach

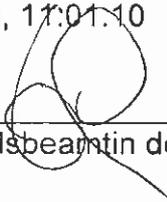


der Operation aufgetretenen Beschwerden nicht sofort und zutreffend diagnostiziert und behandelt hatten, sondern erst Tage später, sowie deshalb, weil die Beklagten bei der Operation vom 12.12.09 die Ursache des Darmverschlusses setzten. Dadurch haben sie weitere erhebliche Beschwerden der Klägerin, eine chirurgische Operation, Narbenbildung und einen gegenüber einer normalen Laparoskopie erheblich verzögerten Heilungsverlauf und eine Narbenrevision schuldhaft verursacht. Die Kammer hält dafür ein Schmerzensgeld von 5000,00 € für angemessen aber auch ausreichend, so dass unter Berücksichtigung der unstreitigen Zahlung von 1000,00 € noch weitere 4.000,00 € zuzusprechen waren.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Nr. 2, 709 ZPO. Die Beklagten haben als unterlegene Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch wenn ein Teil des Schmerzensgeldes nicht zuerkannt worden ist (§ 92 Abs. 2 ZPO).

Ausgefertigt

Oldenburg, 11.01.10


_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

